



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. III. Protocollum ejusdem Argumenti.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. Sept. Servient aber kömten sie nicht zwingen. Worauf allerhand ziemliche scharffe Wechsel-Worte gefallen, und unter andern Herr Wesenbeck erwühnet: Es wäre die Auslassung dieses Articuls dergestalt verglichen, daß hingegen der Churfürst von Bayern auch nicht schuldig seyn sollte in der Ober-Pfalz das Evangelische Exercitium zu dulden. Der von Thumshirn hatte zwar erinnert, er sollte sich doch materialiter nicht einlassen: Aber ist einmahl heraus gewesen, und alsobald von dem Chur-Bayerischen aufgefangen worden.

1648.
Sept.

Endlich hat der von Thumshirn gesagt, weil die Herren Schwedischen bey dieser unermütheten Aenderung intercessiret wären, würde es Herrn Servient Excellenz nicht zuwider seyn, daß sie mit Herrn Salvio daraus sprächen, welches Se. Excellenz gerne geschehen lassen. Seynd also die Evangelischen Deputirten in Herrn Salvii Logement gangen, dessen Excellenz die Differentien gar ungerne gehöret. Indem sie aber mit dero selben conferirten, ist der Savoyische Gesandte kommen, auf Begehren Herr Servient, und hat Herrn Salvii Excellenz erfuchet, ein Expediens zu erfinden, wie diese Difficultät zu superiren. Er könte einmahl nichts ändern, was Se. Collegen zu Münster abgehandelt und unterschreiben lassen; denn, ob er schon wohl wüßte, daß Ihre Königl. Majestät die Auslassung dieses Versic. gern concediren würde, so dörfften doch Se. Excellenz sich dessen, wegen dero Wiederwärtigen bey Hoff (wodurch er Comte d'Avaux verstehet, als der den Herrn Graff Servient nicht beyhm besten recommendiret hat) ohne ausdrücklichen Befehl nicht unterziehen. Herr Salvii Excellenz hat ihm zur Antwort gegeben: Sie könten in diese Veränderung so wenig, als die Evangelischen Stände, consentiren, darum wollte der Herr Savoyische Gesandte Herrn Graff Servient disponiren, die Auslassung zuzugeben, damit es nicht das Ansehen gewinne, ob wolte Frankreich mit dergleichen Vornehmen den Friedens-Schluss vorsehtlich aufhalten. Post dicendum Sabaudii hat sich Herr Salvius selbst zu Herrn Servient zu gehen, erbothen, und begehret, sie sollten etwa in einer viertel Stunde hernach folgen. Welches auch geschehen. Aber dieweil Herr Graff Servient auf seine Meynung, und die Evangelischen auf ihrer verblieben, so ist außser verdrießlichen disputirens und vielfältigen Wiederholungen der vor hinc inde angeführten Rationum, nichts ausgerichtet worden. Herr Graff Servient hat den von Thumshirn à part in seine Cammer fordern lassen, mit Begehren, er sollte denen andern zuwenden. Worauf er aber geantwortet, daß er solches nicht thun könte, sondern lieber sterben wolte, als zu einiger Aenderung in bereits verglichenen Sachen, rathen oder einwilligen. Herrn Salvii Excellenz haben sich unterdessen auch dabey funden, und vorgeschlagen, man sollte die Insertion oder Auslassung in suspenso lassen, biß Herr Servient Resolution von Hoff bekäme, und immittelst in margine dabey schreiben, daß die Stände sich verglichen, es sollte dieser Versicul ausbleiben. Wozu aber Herr Graff Servient, so viel das Marginale betrifft, nicht willigen wolte. Und also sind sie von einander geschieden, weil es bereits bald um 8. Uhr Abends war, unverrichteter Dinge. Im Herausgehen hatte Herr Graff Servient gesagt, man möchte auf ein Mittel gedencen, es sey, wie es wolle, wann er nicht dabey periclitirte.

N. III.

Protocollum in eadem Materia, d. d. 5. Sept. 1648.

N. III. *Protocollum* *ej. argumen-*
ti. Dienstags den 5. Sept. wurden die Deputirten früh um 8. Uhr aufs Rath-Haus erfordert. Als wir zusammen kamen, sagte der Chur-Maynische Secundarius, Herr Mehl, sie hätten wegen der gestrigen Differenz pro expediente nachfolgende Clausul aufgesetzt, daß sie in margine, Herrn Salvii Vorschlage nach, gesetzt würde, sie hofften Herr Servient würde sich hiezu disponiren lassen, wie dann zu dem Ende der Herr Würzburgische zu Sr. Excellenz gefahren wäre: Cum per Dominos Caesareanos & Imperii Status cum Dominis Suevicis super hoc §. aliter conventum fuerit,

1648.
Sept

fuerit, cum conditione, ut idem in Superiori Palatinatu quoad Augustanam Confessionem obtineat, ideo hic §. ex ea Conventione legem accipiat vel omnino omittatur. Wir Evangelische Deputirten nahmen einen Abtritt, und wie wir wohl sahen, daß diese Clausul von Chur-Bayerischen aus Herrn Wesenbeck's vorgemeldetem Discours hergenommen war, und die Ungleichheit zwischen der Ober- und Unter-Pfalz allzugroß, indem in der Ober-Pfalz gar kein Evangelisches Exercitium, auch sehr wenig Evangelische noch seyn, daß also die Evangelischen hievon keinen Vortheil erlangten; also gaben wir den Herren Catholischen die Clausul wieder zurück, mit Andeutung, es fielen allerley Bedencken dabey vor, man sollte Herrn Servient disponiren, den Verficul auszulassen, und sollten sie, die Herren Catholischen, neben uns an Ihro Königl. Majestät in Frankreich schreiben, und Herrn Servient deswegen entnehmern. Dabey wurde dem Maynßischen Canslar nochmals beweglich vorgehalten, daß ihm keinesweges zugestanden, solche Veränderung privata auctoritate vorzunehmen, und es hernach nomine publico abzulesen, mit Bitte, er solle dergleichen hinführo unterlassen, und nicht Ursach geben, auf andere Mittel zu gedencken, versehen uns auch, so noch etwas mehrers in dem Aufsatze der Abrede zu wieder eingerichtet, er werde solches anzeigen, damit man sich darnach zu achten hätte, denn wir ihnen im Nahmen sämtlicher Chur- und Fürstlichen Evangelischen Abgesandten, hiemit ein vor allemahl wollten angezeigt haben, daß wir von demjenigen, was allbereit geschlossen, nicht ein Jota wollten ändern lassen, noch dabey sitzen, wann von dergleichen Variationibus geredet würde. Er antwortete: Es wäre ihm von keiner fernern Aenderung etwas wissend, aber wegen des eingerückten Verfic. *Exercitium &c.* entschuldigte er sich mit nichts, als daß Herr Graff Servient es zu drey unterschiedenen mahlten begehret, und ihm das Münsterische Original wegen der Pfälzischen Sache zugeschiekt, daß hätte er ja ohne seinen Vorwissen, mit uns nicht communiciren können. Worauf wir antworteten, wir hätten das Original zu sehen nicht begehret, aber gleichwie er Bedencken getragen, uns das Original zu weisen, ohne Herrn Graff Servient Vorbewußt: also hätte er vielmehr Bedencken tragen sollen, ohne der Stände Vorbewußt die Reichs- Conclufa und publicas Transactiones zu verändern. Worauf die andern Catholischen daren redeten, und sein eigener Collega, sonderlich diß improbirte, daß er die Aenderung auf dem Rath Hause, ehe wir zu Graff Servient gefahren, nicht angedeutet hätte.

Das vorgeschlagene Schreiben aber an den König wollte der Chur-Bayerische keinesweges bewilligen, wiewohl ihm zu Gemüth geführt wurde, man sehe aus dieser Verweigerung eines blossen Schreibens, was wir Evangelische vor eine Manutencenz von seinem Principal zu gewarten hätten, welches der Chur-Maynßische Secundarius damit beantwortete: Es fiel ihnen schwer activè wieder ihre Glaubens-Genossen zu concurriren. Worauf ich ihm sagte: Wenn ihre Promissen keine Actiones sollten nach sich führen, so würde uns mit blossen Worten wenig gedient seyn, und der ganze Friedens-Handel nur auf ein Spiegelfechten hinaus laufen. Der Assurance-Articul wäre hierinn deutlich genug, daß alle Conforten ohne Respect der Religion, zur Manutencenz concurriren sollten.

Hierauf sagte der Chur-Bayerische, mit solchen disputiren verlohren wir die Zeit, und fingen also von einer andern Clausul an zusprechen, welche von Catholischen und Evangelischen folgender gestalt beliebt wurde. Cum Domini Casareani, Suecici & Statuum Legati, utriusque Religionis, inter se transegerint, ut hic §. omittatur. Ideo Christianissimam Regiam Majestatem Ego etiam desuper informabo & requiram, ut in idem consentiat. Hiemit wurde der Chur-Maynßische Secundarius, der Chur-Bayerische, ich, und der Straßburgische zu Herrn Graff Servient, Herr Lampadius aber zu Herrn Salvio abgefertiget. Herr Graff Servient aber zohe die andere von den Catholischen à part aufgesetzte Clausul herfür, sagende, solche wäre besser eingerichtet. Worauf der Chur-Bayerische alsobald antwortete: Die Election stünde bey seiner Excellenz. Als ich aber solches wieder

Sechster Theil.

A a a

sprechen,

1648.
Sept.

1648.
Sept.

sprochen, und contestirte, daß die Evangelischen damit nicht einig wären, erzeugte sich der Herr Chur-Bayerische dermassen hitzig und imperios, daß wir mit Worten ziemlich scharff aneinander kamen, und ich ihm ausdrücklich andeutete: Er sollte sich nicht einbilden, daß die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände von ihm Leges würden annehmen, es wäre auch eine unerhörte Inconstanz, daß er dasjenige widerspreche, welches von ihm noch vor keiner viertel Stunde selbst wäre gut geheissen und bewilliget worden. Herr Graff Servient interponirte sich selbst, und schriebe nachfolgende Clausul auf. Cum Domini Cæsareani, Suecici & Statuum Legati utriusque Religionis, aliter circa hunc §. transegerint, & inter se convenerint, ut deberet omitti, & propter defectum Mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire, suspenditur comprehensio dicti §. usque dum dictus Legatus retulerit ad suam Majestatem Christianissimam. Diese Clausul trug ich und der Straßburgische zum Herrn Salvio, weil aber Sr. Excellenz sich über diesen nachtheiligen Vornehmen Herrn Graff Servient, oder vielmehr des Maynischen Canslars, des Tages zuvor erzürnet, daß er krank darüber wurde, und deswegen Arzenei gebrauchte, konnten wir keine Audienz haben, sondern giengen zurück, und wurde mit Herrn Servient der Verlaß genommen, daß Nachmittag um 3. Uhr die Deputirten wieder zu Sr. Excellenz kommen, und die Collationierung des Instrumenti Pacis absolviren sollten.

1648.
Sept.

Nachmittag redeten erstlich Herr Lampadius und ich, mit Herrn Salvio, von Herrn Graff Servientes Clausul, dessen Excellenz dann etliche Erinnerungen dabey thaten. Als die Deputirten bey Herrn Graff Servient sich eingefunden, verglichen wir uns endlich dieser Clausul: Cum ex parte Statuum remonstratum fuit, quod Domini Cæsareani, Suecici & Statuum Legati, utriusque Religionis, aliter circa hunc §. Exercitium &c. transegerint, & inter se convenerint, ut debeat omitti, propter defectum autem Mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire, ideo recepit se rem relaturum Regi Christianissimo. Welche alsobald in margine gezeichnet, und hernach mit der Collationierung fortgefahen wurde.

Als wir ganz zu Ende, erinnerte Herr Graff Servient, wegen des Trierischen Reservati, weil dessen in Instrumento Pacis nicht gedacht würde, so wollte er declariret haben, daß es absque præjudicio confederati Gallie zu verstehen sey. Ich antwortete darauf, es wäre mir leyb, daß ich Sr. Excellenz, der ich sonst zu allem Gehorsam bereit und willig wäre, abermahls nomine Evangelicorum widersprechen müste, als welche dieses Reservatum nimmermehr admittiren, noch auch zu Seiner Excellenz Declaration stillschweigen könnten, denn das Reservatum auszulassen, wäre schon längst verglichen, auch von Sr. Excellenz selbst versprochen, und weil die Chur-Trierische selbst bekennen müsten, sie wüßten nicht, was Ihr gnädiger Herr darunter verstünde, so wollten wir nicht hoffen, daß Sr. Excellenz solche vergebliche, aus der Luft hergenommene Zündhügungen, würden gut heißen. Die von Sr. Excellenz eingewandte Protestation wäre in Articulo Assecurationis allbereit wieder aufgehoben, und an sich selbst unbillig, daß die Stände gegen Ihre Königl. Majestät sich pure zur Guarandie verbinden, Ihre Majestät aber solche weit ausschende Conditiones annectiren wollten, darüber in künftigen Zeiten grosse Feindschaft entstehen könnte, und müste ich auf allen Fall auch vorbehalten, daß wir Evangelische in das Französische Interesse anders nicht gewilliget haben wollten, als mit Bedingung, daß diß Reservatum allerdings aussenbleiben und cassiret seyn sollte. Sr. Excellenz sagten nicht viel dagegen: Gegen den Braunschweigischen Gesandten aber hatte er sich hernach erkläret, er hätte die Protestation nur, den Churfürsten zu Trier bey gutem Willen zu erhalten, vorwenden müssen, er wisse doch wohl, daß sie von keinen Kräften wäre. Darauf wurde das Instrumentum Pacis inrotulirt, und von Herrn Graff Servient und Chur-Maynischen Gesandten versiegelt, und also dem Chur-Maynischen, als Reichs-Directorio, in Verwahrung gegeben. Wobey ich aber

in

1648.
Sept.

in aufstehen Herrn Graff Servient erinnerte, wann Kayserliche Majestät in die Feudalität des Elsaß verwilligte, so müste der Satisfactions-Punct in etwas geändert werden. Ich verhoffte auch, Ihre Königlich Majestät würden sich der Stände Erklärung halben, die Französische Satisfaktion betreffend, gewierig resolviren. Se. Excellenz beantworteten das erste mit Ja. Zu dem andern aber schwiegen sie stille. Hierauff nahmen wir Abschied, und sagten Se. Excellenz, daß sie mit dem frühesten sich nach Münster begeben wollten, und alda der gangen Welt bekandt machen, daß die Verhinderung des Friedens nicht von Frankreich herkäme.

1648.
Sept.

§. XXV.

Die Kayserliche Gesandten obliquiren gleichfalls das Schwedische Friedens-Instrument.

Von allem diesem, wurde den Kayserlichen Gesandten gehbrige Eröffnung gethan, und selbige zu gleichmäßiger Obligation und Deposition des Schwedischen Instrumenti Pacis, zu disponiren gesucht, deßwegen auch eine Zusammenkunft in dem Kayserlichen Quartier, auf Mittwoch, den 6. Sept. st. v. beliebt: Und ist solche Obligation von dem Grafen von Lamberg, Eranten und *Salvio*, dann von Keiger-Spergerin, nomine Statuum vollzogen worden. Wobey die Kayserliche Gesandten Juforderst contestirer: (1) Daß sie in die mit dem Servient verführte Obligation des Französischen Friedens-Instrumenti, nicht consentiren, noch sich dadurch obligiren lassen könnten. (2) Müsten sie denen Monasteriensibus Catholicis, in allen, ihre suffragia libera reserviren, und hoffen, sie mit guter Manier zum Consens zu bringen, wären aber ihres Theils, alles, was geschlossen worden, zu halten erbitig. (3) Könnten sie, unter dem Nahmen *Regis Lusitanie*, in utroque Instrumento comprehensi, Niemanden als Philippum IV. Regem Catholicum, verstehen.

Se. zu fertigen. (2) Verstehe er beyhm §. *Civitate vero Bremensi* Se. fin. art. Satisf. Suedicæ &c. unterm Territorio; *presenti statu*; *Libertate* &c. anders nichts, als was antiquitus legitime hergebracht sey, und zur Stadt gehöre; nicht aber dasjenige, was dieselbe eine Zeit herro, und sonderlich bey wärenden diesen Troublen, attentiret und usurpiret habe. (3) Müchte der Vergleich zwischen Oldenburg und Bremen befördert werden. (4) Sollte man die repartitionem Satisfactionis Militiæ Suedicæ fertigen. (5) Ordinem exequendi stricte observiren, wie solcher im Schwedischen Instrumento zu befinden sey. (6) Dem Grafen von Waldeck das versprochene Attestat wegen Pyrmont zu ertheilen. (7) Wann der Friede nicht schleunig fortgieng, und man Milites Suecos nationales nicht übers Meer bringen könne; Sollte man selbigen immittelst Quartiere im Reich, assigniren. (8) Damit auch Hessen-Cassel an der Abdankung nicht gehindert, noch der Friede retardiret werde sey dasselbe Haus mit etwas zu subleviren.

Salvius aber hat erfordert: (1) Das obengedachte Schreiben, an Ihre Kayserliche Majestät wegen des §. *Tandem omnes*

Was nun darauf hinc inde, im Discours deßwegen vorgefallen, giebt nachstehendes Protocoll sub N. I. zu erkennen:

N. I.

Dictat. d. 7. Sept. Anno 1648. Osnabr.

Protocollum über die Obligation des Schwedischen Instrumenti Pacis.

Mittwoch den 6. Sept. 1648.

Als man in dem Kayserlichen Quartier zusammen kommen, und das Reichs Directorium vorgebracht: Nachdem das Instrumentum Casareo-Suecicum am Sechster Theil.

Uaa 2

ver-